

HEMPEL'S Dura-Gloss Varnish 02080

(0 41 01) 70 70 (08.00 - 17.00)

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 453/2010 - Deutschland

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: HEMPEL'S Dura-Gloss Varnish 02080

Produktidentität: 0208000000

Produkttyp: Lack.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendungsbereich: Endverbraucher (Yacht), Schifffahrt

Identifizierte Verwendungen: Anwendungen für Endverbraucher, Verwendung durch Versprühen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.4 Notrufnummer

Firmendetails: HEMPEL (GERMANY) GmbH Notrufnummer (mit Bedienungszeiten)

Hindenburgdamm 60 25421 Pinneberg

Tel. (0 41 01) 70 70 Fax. (0 41 01) 70 71 31 hempel@hempel.com

Ausgabedatum: 24 Juni 2013

Datum der letzten Ausgabe: 24 Juni 2013.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 3 CHRONISCHE AQUATISCHE TOXIZITÄT - Kategorie 2

Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG [Zubereitungsrichtlinie]

Einstufung: R10

N; R51/53

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailiertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Produktdefinition:





Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

Version: 0.02

Allgemein: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ist

ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Prävention: Schutzhandschuhe tragen. Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen. Von Hitze, Funken, offenen

Flammem und heißen Oberflächen fernhalten. - Rauchen verboten. Explosionsgeschützte Anlagen, Belüftungen, Beleuchtungen und Werkzeuge verwenden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Seite: 1/13

Lagerung: Kühl halten.

Entsorgung: Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen

Gesetzen entsorgen.

Gefährliche Inhaltsstoffe : Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Ergänzende Etiketten-Hinweise: Enthält alpha-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-hydroxy-poly

(oxyethylene); alpha-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl

benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylene), 1,2,2,6,

6-Pentamethylpiperidinderivat, 2-Butanonoxim und Fettsäuren, C6-19-verzweigt, Cobalt(2+)salze.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Spezielle Verpackungsanforderungen

Mit kindergesicherten

Nicht anwendbar.

Verschlüssen auszustattende

Behälter:

Tastbarer Warnhinweis:

Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner

Keine bekannt.

Einstufung führen:

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Identifikatoren | % | Einstufung | | Тур |
|--|--|-------------|--|---|---------|
| IIIIditsstolis | | | 67/548/EWG | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | |
| Testbenzin | EG: 265-191-7 CAS: *64742-88-7 Verzeichnis: 649-405-00-X | 25 - <35 | Xn; R65 N; R51/53 | Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 | [1] [2] |
| Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere | REACH #: 01-2119458049-33 EG: 265-185-4 CAS: 64742-82-1 Verzeichnis: 649-330-00-2 | 10 - <25 | Xn; R65 N; R51/53 | Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 | [1] [2] |
| Xylol | REACH #: 01-2119488216-32 EG: 215-535-7 CAS: 1330-20-7 Verzeichnis: 601-022-00-9 | 1 - <5 | R10 Xn; R20/21 Xi; R38 | Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H332 Skin Irrit. 2, H315 | [1] [2] |
| alpha-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl] propionyl-1-omega-hydroxy-poly (oxyethylene); alpha-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl] propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl) propionyloxypoly(oxyethylene) | EG: 400-830-7 Verzeichnis: 607-176-00-3 | 0.25 - <1 | R43 N; R51/53 | Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411 | [1] |
| 2-Butanonoxim | EG: 202-496-6 CAS: 96-29-7 Verzeichnis: 616-014-00-0 | 0.1 - <1 | Carc. Cat. 3; R40 Xn; R21 Xi; R41 R43 | Acute Tox. 4, H312 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Carc. 2, H351 | [1] |
| 1,2,2,6, 6-Pentamethylpiperidinderivat | EG: 255-437-1 CAS: 41556-26-7 | <0.25 | R43 N; R50/53 | Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 | [1] |
| cobalt(2+) salts of c6-19 branched fatty acids | EG: 270-066-5 CAS: *68409-81-4 | 0.1 - <0.25 | Xn; R22 Xi; R38 R43 N; R51/53 Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze. | Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411 Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. | [1] |

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
- [3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII



Version: 0.02 Seite: 2/13



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein: Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer

bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

bei unregelmäßiger Atmung, Benommenheit, Bewusstlosigkeit oder Krämpfen: 112 anrufen und

umgehend Erste-Hilfe leisten

Augenkontakt: Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit

reichlich Wasser spülen, dabei hin und wieder das obere und untere Augenlid anheben. Bei Auftreten

von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen.

Einatmen: An die frische Luft bringen. Betroffenen warm halten und beruhigen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile

Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder

zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.

Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Betroffenen

warm halten und beruhigen. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Den Kopf so tief lagern, dass Erbrochenes nicht in Mund und Rachen

zurückfließen kann.

Schutz der Ersthelfer : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht

ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-

zu-Mund-Beatmung durchzuführen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Einatmen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Verschlucken: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.
Einatmen : Keine spezifischen Daten.
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten

der Giftinformationszentrale kontaktieren.

Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel: Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeignetes Löschmittel: Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die von dem Stoff oder

der Mischung ausgehen:

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen, wodurch eine Explosionsgefahr entsteht. Bei Eintritt in die Kanalisation besteht Brand- und Explosionsgefahr. Dieses Material ist für Wasserorganismen giftig und hat langfristige

Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muß eingedämmt werden und darf nicht

in Gewässer, Kanalisation oder Abfluß gelangen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Karbonoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung



Version: 0.02 Seite: 3/13



ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen. Dem Feuer ausgesetzte geschlossene Behälter mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Abflüsse oder Wasserwege gelangen lassen. Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein.

6.3 Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben (siehe Abschnitt 13). Funkensichere Werkzeuge und explosionssichere Geräte verwenden. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall. Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Lösemitteldämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen fernhalten. Elektrische Installationen und Einrichtungen müssen explosionsgeschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Beim Umfüllen ausschließlich geerdete Arbeitsmittel verwenden. Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Dämpfe, Spritznebel und Schleifstäube nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht Essen, Trinken und Rauchen. Geeignete Schutzkleidung tragen, siehe auch Kapitel 8. Die Zubereitung nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. An einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren und von inkompatiblen Substanzen und Zündquellen fernhalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von stark sauren und stark alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten. Nicht rauchen. Unbefugten Zugang verhindern. Geöffnete Behälter wieder sicher verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe separates Produktdatenblatt für Empfehlungen oder spezifische Lösungen im industriellen Bereich.





ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Expositionsgrenzwerte | | |
|---|---|--|--|
| Testbenzin | EU OEL (Europa). (ACGIH) TWA: 25 ppm 8 Stunden. (ACGIH) TWA: 145 mg/m³ 8 Stunden. | | |
| Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere | EU OEL (Europa, 2000). TWA: 25 ppm 8 Stunden. TWA: 145 mg/m³ 8 Stunden. | | |
| Xylol | TRGS900 AGW (Deutschland, 9/2012). Wird über die Haut absorbiert. Schichtmittelwert: 440 mg/m³ 8 Stunden. Schichtmittelwert: 100 ppm 8 Stunden. Kurzzeitwert: 880 mg/m³ 15 Minuten. Kurzzeitwert: 200 ppm 15 Minuten. | | |

Empfohlene Überwachungsverfahren

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispeilsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

Abgeleitete Effektkonzentrationen

Es liegen keine DEL-Werte vor.

Vorhergesagte Effektkonzentrationen

Es liegen keine PEC-Werte vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch eine lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden, ggf. persönliche Schutzausrüstung wie Atemschutzmaske oder Atemschutzgerät verwenden. Im Arbeitsbereich Augenduschen und Notduschen bereit

Persönliche Schutzmaßnahmen

Allgemein: Bei sämtlichen Arbeiten, wo Verschmutzung auftreten kann, müssen Handschuhe getragen werden.

Schürze/Overall/Schutzkleidung müssen getragen werden, wenn die Verschmutzung so groß ist, dass normale Arbeitskleidung keinen ausreichenden Schutz der Haut gegen Kontakt mit dem Produkt bietet.

Bei Expositionsrisiko sollte eine Schutzbrille getragen werden.

Falls persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, die ZH 1 Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.







Hygienische Maßnahmen: Nach dem Umgang mit dem Produkt und vor dem Essen, Rauchen, Benutzen der Toilette und vor dem

Schlafengehen Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

Augen-/Gesichtsschutz: Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer

anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit

Seitenblenden.

Handschutz: Chemikalienbeständige Handschuhe (nach EN374 geprüft) tragen und 'grundlegende' Unterweisungen

geben. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.



Version: 0.02 Seite: 5/13



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Der jeweilige Handschuhtyp ist von der Tätigkeit abhängig und sollte mit dem Handschuhlieferanten ermittelt werden. Bei längerem oder wiederholtem Umgang, die folgenden Handschuhtypen tragen:

Empfohlen: Silver Shield / 4H-Handschuhe., Polyvinylalkohol (PVA), Viton®

Kann verwendet werden: Nitrilkautschuk

Nicht empfohlen: Neoprenkautschuk, Butylkautschuk, Naturkautschuk (Latex), Polyvinylchlorid (PVC)

Körperschutz: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der

durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem

Spezialisten genehmigt werden.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen, beim Spritzen immer Schutzkleidung tragen.

Bei unzureichender Belüftung und Applikationsarten, die keine Aerosole entwickeln wie z. B. Pinsel Atemschutz:

> oder Rolle, sind Halb- oder Vollmasken mit Gasfilter Typ A, während der Schleifarbeiten mit Partikelfilter P2 zu verwenden. Bei Spritzapplikation und permanentem Umgang immer eine Frischluftmaske oder ein Pressluftatemgerät verwenden. Nur zugelassene Filter, Atemschutzgeräte

oder ähnliches verwenden. Bei Spritzapplikation und permanentem Umgang immer eine

Frischluftmaske oder ein Pressluftatemgerät verwenden. Nur zugelassene Filter, Atemschutzgeräte

oder ähnliches verwenden. Unbedingt eine zugelassene/geprüfte Atemschutzmaske oder

Gleichwertiges verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Flüssigkeit. Physikalischer Zustand: Geruch: lösemittel-ähnlich

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. pH-Wert: Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -49°C Dies beruht auf Daten für den folgenden Inhaltsstoff: Testbenzin Siedepunkt/Siedebereich: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Flammpunkt: Geschlossenem Tiegel: 39°C (102.2°F)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. Verdampfungsgeschwindigkeit:

Hochentzündlich in der Gegenwart von folgenden Stoffen und Bedingungen: offene Flammen, Funken Entzündbarkeit :

und elektrostatische Entladungen und Hitze.

Untere und obere Explosions-(Entzündbarkeits-)grenzen:

0.6 - 7.6 vol %

0.4 kPa Dies beruht auf Daten für den folgenden Inhaltsstoff: Testbenzin Dampfdruck: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. Dampfdichte:

0.918 g/cm3 Relative Dichte:

In den folgenden Materialien sehr gering löslich: kaltes Wasser und heißem Wasser. Löslichkeit(en):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. Verteilungskoeffizient (LogKow): Selbstentzündungstemperatur: Geringster bekannter Wert: >220°C (>428°F) (Testbenzin). Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. Zersetzungstemperatur:

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. Viskosität:

Explosiv in der Gegenwart von folgenden Materialien oder Bedingungen: offene Flammen, Funken und Explosive Eigenschaften:

elektrostatische Entladungen und Hitze.

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes. Oxidierende Eigenschaften:

9.2 Sonstige Angaben

Gewichteter Mittelwert: 46 % Lösungsmittel Gewichts-%: Wasser Gewichts-%: Gewichteter Mittelwert: 0 %

VOC-Gehalt: 418.3 q/l

TOC-Gehalt : Gewichteter Mittelwert: 360 g/l





ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Lösungsmittel Gas: Gewichteter Mittelwert: 0.076 m³/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Alle möglichen Zündquellen (Funke, Flamme) vermeiden. Behälter nicht unter Druck setzen, aufschneiden, schweißen, hartlöten, löten, anbohren, schleifen und von Hitze und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Reaktiv oder inkompatibel mit den folgenden Stoffen: oxidierende Materialien. Leicht reaktiv oder inkompatibel mit den folgenden Stoffen: reduzierende Materialien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wenn hohen Temperaturen ausgesetzt, können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen:

Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Karbonoxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Lösungsmittel können einige der obigen Wirkungen durch Aufnahme durch die Haut hervorrufen. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Hautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Lösemittelspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Akute Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition |
|---|------------------------------------|--------------------|-------------------------|------------|
| Xylol | LC50 Einatmen Gas. | Ratte | 5000 ppm | 4 Stunden |
| | LC50 Einatmen Dampf LD50 Dermal | Ratte Kaninchen | 6350 ppm >2000 mg/kg | 4 Stunden |
| | LD50 Oral | Ratte | 4300 mg/kg | [_ |
| alpha-3-[3-(2H- | LD50 Dermal | Ratte | >2000 mg/kg | - |
| benzotriazol-2-yl)-5-t- | | | | |
| butyl-4-hydroxyphenyl] | | | | |
| propionyl-1-omega-hydroxy-poly | | | | |
| (oxyethylene); alpha-3-[3-(2H- benzotriazol-2-yl)-5-t- | | | | |
| outyl-4-hydroxyphenyl] | | ļ | | |
| propionyl-1-omega-3-(3-(2H- | | | | |
| benzotriazol-2-yl)-5-t- | | | | |
| butyl-4-hydroxyphenyl) | | | | |
| propionyloxypoly(oxyethylene) | LD50 Oral | Ratte | >5000 mg/kg | _ |
| 2-Butanonoxim | LD50 Oral | Ratte | 930 mg/kg | - |
| 1,2,2,6, | LD50 Dermal | Ratte | >2000 mg/kg | - |
| 5-Pentamethylpiperidinderivat | | | | |
| | LD50 Oral | Ratte | >2000 mg/kg | - |

Schätzungen akuter Toxizität



Version: 0.02 Seite: 7/13 Sicherheitsdatenblatt



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

| Wirkungsweg | ATE-Wert |
|-----------------|---------------|
| Dermal | 86731.2 mg/kg |
| Einalmen (Gase) | 394232.9 ppm |

Reizung/Verätzung

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Punktzahl | Exposition |
|--------------------------------------|--|-------------------------------------|-----------|---|
| Xylol 2-Butanonoxim | Augen - Stark reizend Haut - Mäßig reizend Augen - Stark reizend | Kaninchen Kaninchen Kaninchen | - | 24 Stunden 5 milligrams 24 Stunden 500 milligrams 100 microliters |

Sensibilisierender Stoff

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Expositiosweg | Spezies | Resultat |
|--|---------------|-----------------|------------------|
| alpha-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl] propionyl-1-omega-hydroxy-poly (oxyethylene); alpha-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl] propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl) | Haut | Meerschweinchen | Sensibilisierend |
| propionyloxypoly(oxyethylene) 1,2,2,6, 6-Pentamethylpiperidinderivat | Haut | Meerschweinchen | Sensibilisierend |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Kategorie | Expositiosweg | Zielorgane |
|--|-----------|---------------|------------|
| Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt. | | | |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Kategorie | Expositiosweg | Zielorgane |
|--|-----------|---------------|------------|
| Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt. | | | |

Aspirationsgefahr

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat |
|---|---|
| Testbenzin Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere | ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1 ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1 |

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Zu erwartende Eintrittswege: Oral, Dermal, Einatmen.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Karzinogene Wirkungen | | | Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit |
|--------------------------------------|-----------------------|---|---|---------------------------------------|
| 2-Butanonoxim | Carc. 2, H351 | - | - | - |

Sensibilisierung: Enthält alpha-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-hydroxy-poly

(oxyethylene); alpha-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl]propionyl-1-omega-3-(3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-t-butyl-4-hydroxyphenyl)propionyloxypoly(oxyethylene), 2-Butanonoxim, 1,2,2,6, 6-Pentamethylpiperidinderivat, Fettsäuren, C6-19-verzweigt, Cobalt(2+)salze. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

Sonstige Angaben: Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.



Version: 0.02 Seite: 8/13



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Exposition |
|---|---|---------------------------------|------------|
| Xylol alpha-3-[3-(2H- benzotriazol-2-yl)-5-t- butyl-4-hydroxyphenyl] propionyl-1-omega-hydroxy-poly (oxyethylene); alpha-3-[3-(2H- benzotriazol-2-yl)-5-t- butyl-4-hydroxyphenyl] propionyl-1-omega-3-(3-(2H- benzotriazol-2-yl)-5-t- butyl-4-hydroxyphenyl) | Akut LC50 8500 µg/l Meerwasser | Krustazeen - Palaemonetes pugio | 48 Stunden |
| | Akut LC50 13.5 mg/l | Fisch | 96 Stunden |
| | Akut EC50 >9 mg/l | Algen | 72 Stunden |
| propionyloxypoly(oxyethylene) 2-Butanonoxim | Akut LC50 4 mg/l | Daphnie | 48 Stunden |
| | Akut LC50 2.8 mg/l | Fisch | 96 Stunden |
| | Akut LC50 843000 - 914000 µg/l Frischwasser | Fisch - Pimephales promelas | 96 Stunden |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Test | Resultat | Dosis | Inokulum |
|--|--------------------------|--------------------------|------------------------|-----------------|
| Xylol | - | >60 % - Leicht - 28 Tage | .= | - |
| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Aquatische Halbwertszeit | Photolyse | Biologisch | ne Abbaubarkeit |
| Xylol alpha-3-[3-(2H- benzotriazol-2-yl)-5-t- butyl-4-hydroxyphenyl] propionyl-1-omega-hydroxy-poly (oxyethylene); alpha-3-[3-(2H- benzotriazol-2-yl)-5-t- butyl-4-hydroxyphenyl] propionyl-1-omega-3-(3-(2H- benzotriazol-2-yl)-5-t- butyl-4-hydroxyphenyl) propionyloxypoly(oxyethylene) | - | - | Leicht Nicht leicht | |

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | LogPow | BCF | Potential |
|---|--------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere Xylol 2-Butanonoxim | 3.12 0.63 | 10 - 2500 8.1 - 25.9 2.5 - 5.8 | hoch niedrig niedrig |

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

Boden/Wasser (Koc) : Mobilität :

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.



Version: 0.02 Seite: 9/13



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.

Dieses Produkt wird gemäß dem europäischen Abfallkatalog als gefährlicher Abfall eingestuft. Nicht zusammen mit Hausmüll oder mit hausmüllähnlichem Gewerbemüll entsorgen. Die Entsorgung muss entsprechend den vor Ort gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Rückstände, verunreinigte Lappen und Kleidungsstücke sollten in feuersicheren Behältern aufbewahrt werden.

Europäischer Abfallkatalog (AVV) und abweichende nationale Vorschriften.

Europäischer Abfallkatalog (EAK): 08 01 11*

Verpackung

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Hinweise zur Entsorgung der ungereinigten Verpackungen:

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Verpackungen sollten direkt nach der letzten Produktentnahme restentleert (tropffrei, rieselfrei, spachtelrein) werden. Diese Verpackungen können dann packmittelspezifisch an den Annahmestellen der bestehenden Rücknahmesysteme zur Verwertung abgegeben werden, ggf. muss eine Anmeldung durch den Hersteller bei den Rücknahmesystemen erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transport nach den Transportvorschriften für Straße (ADR). Schiene (RID). See (IMDG), Luft (IATA).

| | 14.1 UN-Nr. | 14.2 Versandbezeichnung | 14.3 Transportgefahrenklassen | 14.4 VG* | 14.5 Env* | Zusätzliche Informationen |
|-------------------|----------------|----------------------------|----------------------------------|-------------|--------------|--|
| ADR/RID Klasse | UN1263 | FARBE | 3 | Ш | Ja. | Spezielle Vorschriften 640 (E) |
| | | | | | | Tunnelcode (D/E) |
| IMDG- Klasse | UN1263 | PAINT. (white spirit) | 3 | III | Yes. | Emergency schedules (EmS) F-E, S-E |
| IATA Klasse | UN1263 | PAINT | 3 | IIL | Yes. | - |

VG*: Verpackungsgruppe Env.*: Umweltgefahren

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe - Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

Seveso Kategorie

Dieses Produkt wird unter der Seveso-II-Richtlinie kontrolliert.



Version: 0.02 Seite: 10/13



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Seveso Kategorie

P5c: Entzündbare Flüssigkeiten 2 und 3, die nicht unter P5a oder P5b fallen

E1: Gewässergefährdend - Chronisch 2

C6: Entzündlich (R10) C9ii: Giftig für die Umwelt

Nationale Vorschriften

Österreich

VbF Gefahrenklasse: A II

Sehr gefährliche entzündbare Flüssigkeit.

Beschränkung der Verwendung

organischer Lösungsmittel:

Verboten

Deutschland

Störfallverordnung: Zutreffend. Kategorie: 9b Umweltgefährlich.

Wassergefährdungsklasse: 2 Anhang Nr. 4

Technische Anleitung Luft: TA-Luft Nummer 5.2.5: 96.5%

TA-Luft Klasse II - Nummer 5.2.2: 1.5% TA-Luft Klasse I - Nummer 5.2.5: 1.2%

AOX: Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.

Referenzen: Sonstige Vorschriften:

BGR 190 (Regeln für die Benutzung von Atemschutzgeräten)
 BGR 192 (Regeln für die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz)

- BGR 195 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

Schweiz

Version: 0.02

VOC-Gehalt: 45.1 % (w/w)

Nationale Vorschriften Liste - EU CMR

| Listenname | Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Name auf der Liste | Einstufung | Hinweise |
|--|--|---|-----------------------------------|----------|
| Arbeitsplatzgrenzwerte Österreich Arbeitsplatzgrenzwerte Österreich | 2-Butanonoxim cobalt(2+) salts of c6-19 branched fatty acids | 2-Butanonoxim Cobalt und seine Verbindungen (Cobalt als Cobaltmetall, Cobaltoxid, Cobaltsulfid und Cobaltsulfat, Staub von Cobaltlegierungen) Herstellung von Cobaltpulver und Katalysatoren, Hartmetall- und Magnetherstellung (Pulveraufarbeitung, Pressen und mechanische Bearbeitung nicht gesinterter Werkstücke); im übrigen; als Co berechnet; Kobalt und seine Verbindungen | Carc. B Carc. A2 | - |
| Deutschland TRGS905 | cobalt(2+) salts of c6-19 branched fatty acids | Cobalt-Verbindungen Bioverfügbar, ausgenommen die in dieser Liste bzw. in Anhang I der RL 67/548/EWG namentlich aufgeführten Cobaltverbindungen sowie mit Ausnahme von Hartmetallen, Cobalt-haltigen Spinellen und organischen Cobalt-Sikkativen. | кз | - |
| Arbeitsplatzgrenzwerte Schweiz | cobalt(2+) salts of c6-19 branched fatty acids | Cobalt und Cobaltverbindungen (als Coberechnet); (in Form atembarer Stäube/Aerosole); Kobalt und Kobaltverbindungen | Carc. C2, Repro. RF2, Muta. M3 | - |

Seite: 11/13





ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme : ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

Volltext der abgekürzten R-Sätze :

R10- Entzündlich.

R40- Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. R21- Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.

R22- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R20/21- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut. R65- Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R41- Gefahr ernster Augenschäden.

R38- Reizt die Haut.

R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Volltext der Einstufungen [DSD/DPD] :

Karz, Kat. 3 - Krebserzeugend, Kategorie 3

Xn - Gesundheits schädlich

Xi - Reizend

N - Umweltgefährlich

Volltext der abgekürzten H-Sätze :

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einalmen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS] :

Acute Tox. 4, H302 AKUTE TOXIZITÄT: ORAL - Kategorie 4
Acute Tox. 4, H312 AKUTE TOXIZITÄT: HAUT - Kategorie 4
Acute Tox. 4, H332 AKUTE TOXIZITÄT: EINATMEN - Kategorie 4
Aquatic Acute 1, AKUTE AQUATISCHE TOXIZITÄT - Kategorie 1

H400

Aquatic Chronic 1, CHRONISCHE AQUATISCHE TOXIZITÄT - Kategorie 1

H410

Aquatic Chronic 2, CHRONISCHE AQUATISCHE TOXIZITÄT - Kategorie 2

H411

Asp. Tox. 1, H304 ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1

Carc. 2, H351 KARZINOGENITÄT - Kategorie 2

Eye Dam. 1, H318 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1

Flam. Liq. 3, H226 ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 3
Skin Irrit. 2, H315 ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2
Skin Sens. 1, H317 SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung | Begründung |
|------------|--|
| | Auf Basis von Testdaten Rechenmethode |

Hinweis für den Leser

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.



Version: 0.02 Seite: 12/13 Sicherheitsdatenblatt



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorversion sind durch ein auf der Spitze stehendes (farbig oder grau gefülltes) Dreieck am Anfang des betreffenden Absatzes markiert. Änderungen am Layout des Sicherheitsdatenblattes sind nicht markiert. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Verarbeiters entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Verarbeiter ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

